

Reparatur als Freundschaftsdienst, Probefahrt-Besitz und Vertretererwerb

BGB AT

Mobiliarsachenrecht

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- E: Eigentümer eines Porsches (Motorschaden)
- U: befreundeter Kfz-Mechaniker; eingetragener Kaufmann; Werkunternehmer
- X: späterer Käufer des Porsches

Geschehen

Fall „Reparatur ohne Preisabrede“

Es Porsche ist wegen Motorschadens nicht fahrtüchtig. E bittet seinen Freund U um die — für beide Parteien erkennbar recht umfangreiche — Reparatur. Über einen Preis wird nicht gesprochen. E geht davon aus, dass U aus alter Freundschaft unentgeltlich tätig wird. U nimmt die Reparatur auf seinem Betriebsgelände vor.

Fall „Probefahrt-Streit“

U vereinbart einen Probefahrt-Termin. U fährt, E sitzt als Beifahrer. Am Ende der Probefahrt streiten sie über die Zahlung. U meint, ihm stehe selbstverständlich ein angemessener Werklohn iHv 1.200 EUR zu — „Geschäft eben Geschäft“. E entgegnet, eine Bezahlung sei nie Thema gewesen, es sei ein „reiner Freundschaftsdienst“ gewesen; einen verbindlichen Vertrag habe er nicht gewollt und werde er auch nicht gegen sich gelten lassen. U drängt ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Aufgabe 1 — Kann U von E 1.200 EUR verlangen?

A. Werkvertraglicher Vergütungsanspruch, §§ 631 I, 632 II BGB

Obersatz

In Betracht kommt ein Vergütungsanspruch aus einem Werkvertrag.

Voraussetzungen

- Wirksamer Werkvertrag — übereinstimmende Willenserklärungen
- Vergütungshöhe nach § 632 II BGB übliche Vergütung

Subsumtion

Vertragsschluss — Rechtsbindungswille

Definition

Die Abgrenzung Gefälligkeit/Vertrag erfolgt durch Auslegung nach §§ 133, 157 BGB unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und rechtlicher Bedeutung; freundschaftliche Verbindung ist nur Indiz (Köhler BGB AT, 41. Aufl. 2017, § 6 Rn. 2; Lorenz/Eichhorn JuS 2017, 6 [7]; BGH NJW 2015, 2880 Rn. 8).

U als professioneller Werkunternehmer durfte das umfangreiche Reparaturansinnen nur als vertragliches Angebot verstehen — Erklärung des E objektiv (+); fehlendes Preisgespräch wirkt durch § 632 BGB nicht entgegen.

Fehlendes Erklärungsbewusstsein

Streitstand

- Generelle Unwirksamkeit nach § 118 BGB analog.
- ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/reparatur-als-freundschaftsdienst-probefahrt-besitz-und-vertretererwerb>
Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.